

Ausschuß für Kommunalpolitik

**Protokoll**

48. Sitzung (nicht öffentlich)

29. November 1989

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 bis 14.15 Uhr

Vorsitzender: Abg. Wagner (CDU)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Drucksache 10/4790

Der Ausschuß diskutiert mit einem Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und kommt überein, dem Gesetzentwurf zuzustimmen mit der Maßgabe, daß der federführende Ausschuß prüfen soll, ob Außenausschank in der Regel ohne die in § 9 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes genannten Voraussetzungen gestattet werden kann, oder, falls nicht, ob im § 9 Abs. 3 das Wort "besonderer" durch das Wort "geeigneter" ersetzt werden kann.

**Ausschuß für Kommunalpolitik**  
**48. Sitzung**

29.11.1989

- 2 **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)**  
Vorlage 10/2484

Nachdem ein Vertreter des Kultusministeriums Fragen des Abg. Leifert (CDU) beantwortet hat, faßt der Ausschuß folgenden Beschluß:

Der Verordnung wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. zugestimmt.

- 3 **Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1990**  
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1990)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4602  
Vorlagen 10/2312 und 10/2341

Der Ausschuß diskutiert mit Staatssekretär Riotte (Innenministerium) über das Ergebnis der Steuerschätzung November 1989 und über die in der Kabinettsitzung am 28. November 1989 vorgeschlagene Verteilung der Mehreinnahmen. Da noch offen ist, ob die Vorlage der Landesregierung dem Haushalts- und Finanzausschuß vor der zweiten oder erst vor der dritten Lesung des Haushaltsgesetzes 1990 zur Verfügung steht, kommt der Ausschuß überein zu tagen, falls sie vor der zweiten Lesung nicht vorliegt.

- 4 **Mehr Wohnungen für Nordrhein-Westfalen**  
Antrag der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/4797 (Neudruck)

Da noch kein Beratungsplan des federführenden Ausschusses vorliegt, wird die Beratung des Antrags in der Ausschußsitzung am 10. Januar 1990 aufgenommen.

Nächste Sitzung: 10. Januar 1990

- - - - -

Ausschuß für Kommunalpolitik  
48. Sitzung

29.11.1989  
zi-mm

### Aus der Diskussion

Zu 1: Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
Drucksache 10/4790

---

Regierungsrat Buch (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) legt dar, Ziel der Gesetzesänderung sei es, den Gemeinden die Kompetenz zu geben, innerhalb ihres Gemeindegebietes den Gaststättenbetrieb im Freien über den Einzelfall hinaus auch nach 22 Uhr zuzulassen.

Nach der geltenden Rechtslage seien von 22 Uhr bis 6 Uhr alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet seien. Ausnahmemöglichkeiten seien aber vorgesehen. Die Gemeinden könnten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses für im einzelnen aufgezählte bestimmte Gelegenheiten eine generelle Regelung treffen. Der Außenausschank von Gaststätten habe bislang nicht zu diesen Gelegenheiten gezählt.

Ohne Zweifel sei es auch eine Frage der Lebensqualität, wenn die Kerngebiete der Innenstädte auch nach Ladenschluß nicht ausgestorben seien. Die Altstädte von Köln oder Düsseldorf bezögen hieraus einen großen Teil ihrer Attraktivität. Die Belebung der Innenstädte bringe jedoch auch Konflikte mit sich. Diese Konflikte ausschließlich einseitig zu Lasten des Schutzes der Nachtruhe zu lösen, könne nicht richtig sein, denn Lärm als Umweltbelastung gewinne zunehmend an Bedeutung. Aus diesem Grunde dürfe das grundsätzliche Verbot ruhestörender Betätigungen bei Nacht nicht angetastet werden. Dies bedeute, daß eine völlige Freistellung der Außengastronomie von diesem Verbot und die Verknüpfung alleine mit der Sperrzeitregelung des Gaststättenrechts nicht vertretbar seien.

Die vorgeschlagene Änderung stelle einen gangbaren Weg dar. Mit ihr bleibe das grundsätzliche Verbot unberührt. Die ordnungsbördlichen Verordnungen, die zu erlassen die Gemeinden ermächtigt seien, seien ein flexibles Instrument, das den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen angepaßt werden könnte.

Abg. Wilbusse (SPD) merkt an, der Gesetzentwurf seiner Fraktion sei das Ergebnis eines schönen Sommers, der es ermöglicht habe, in den Biergärten zu sitzen oder draußen Eis zu essen. Die Belange der kommunalen Selbstverwaltung würden in dem Gesetzentwurf nicht nur berücksichtigt, sondern gefördert.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
48. Sitzung

29.11.1989  
zi-mm

Abg. Leifert (CDU) schickt voraus, daß auch die Mitglieder der CDU-Fraktion gern in den Biergärten säßen und der Außengastronomie frönten, und erinnert daran, daß die CDU-Fraktion im Jahr 1987 beantragt habe, die traditionellen Volks- und Heimatfeste "über den Einzelfall hinaus" zu gestatten. Da es für manche Dörfer mittlerweile außerordentlich schwierig geworden sei, z. B. Schützenfeste durchzuführen, wäre es sehr zu begrüßen, wenn die Gemeinden über die ordnungsbehördliche Verfügung und/oder über die Einzelfallregelung Kriterien z. B. für die Dauer von Volks- und Heimatfesten festlegen dürften. Es wäre gut, wenn eine solche Regelung in das Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionschutzgesetzes eingebunden werden könnte.

RR Buch (MURL) erwidert Abg. Leifert, daß die Regelungsmöglichkeiten der Außengastronomie in dem vorliegenden Gesetzentwurf an diejenigen für Messen, Märkte, Volksfeste und Volksbelustigungen angepaßt würden. Die CDU-Fraktion habe mit ihrem Antrag seinerzeit erreichen wollen, daß Volks- und Heimatfeste unter freiem Himmel völlig freigestellt werden sollten. Der MURL vertrete indessen die Meinung, daß es den Kommunen überlassen sein sollte, im Einzelfall eine Regelung zu treffen oder gemeindliche Verordnungen zu erlassen.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) macht darauf aufmerksam, daß für Messen, Märkte, Volksfeste und Volksbelustigungen Ausnahmen gestattet werden könnten, wenn ein "öffentliches Bedürfnis" oder "besondere örtliche Verhältnisse" vorlägen. Da es sich bei diesen Veranstaltungen um Einzelveranstaltungen handle, hätten Ausnahmen bisher immer durch Verordnung zugelassen werden können. Außengastronomie sei jedoch keine Einzelveranstaltung. Es sei zu fragen, wie dies im Gesetz erklärt werde.

Abg. Leifert (CDU) ruft in Erinnerung, daß das Oberverwaltungsgericht Münster und das Bundesverwaltungsgericht die Ausnahmegenehmigung im Fall Kaarst für rechtswidrig erklärt hätten, und betont, daß deswegen weitere Voraussetzungen, die gerichtlich nachprüfbar sein müßten, notwendig würden. Dies habe die CDU-Fraktion dazu veranlaßt, nach einer Möglichkeit zu suchen, daß die Gemeinden, die die Voraussetzung "besondere örtliche Verhältnisse" nicht erfüllten, selbst bestimmen könnten, was ein traditionelles Volks- und Heimatfest und was Außengastronomie sei.

RR Buch (MURL) erläutert, die Verordnungsermächtigung des § 9 Abs. 3 LImSchG ermögliche den örtlichen Ordnungsbehörden, auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnitten allgemeine Regelungen für Volksfeste, Messen, Märkte und in Zukunft auch für die Außengastronomie zu treffen. Dies bedeute, daß zwei- oder dreimal

Ausschuß für Kommunalpolitik  
48. Sitzung

29.11.1989  
zi-mm

im Jahr ein Volks- oder Heimatfest stattfinden könne. Je nach der Beschaffenheit der Strukturen in einem Ort könnten z. B. am Freitag- und Samstagabend oder in den Sommermonaten Ausnahmen zugelassen werden. Dieses Instrument gestatte es den Behörden, welche über die Kenntnis vor Ort verfügten, flexible Regelungen zu treffen.

Abg. Wilmbusse (SPD) stellt klar, daß es für die Volksfeste bereits eine Regelung gebe, und erklärt, daß die Formulierung "Bei Vorliegen ... besonderer örtlicher Verhältnisse" jeweils auf die Attraktivität der Innenstadt bezogen angewandt werden könne.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) hält dagegen, Messen, Märkte, Volksfeste und Volksbelustigungen seien durch ihren Ereignischarakter definiert, d. h. zeitlich begrenzt, Außengastronomie sei hingegen ein allgemeiner Zweck, und für diesen könnten nicht, wie in § 9 Abs. 3 formuliert, ein "öffentliches Bedürfnis" oder "besondere örtliche Verhältnisse" gelten. Aufgrund des Wortes "besondere" könne nicht mehr danach unterschieden werden, was Ausnahme und was Regel sei. Er sei dafür, daß die Erteilung der Genehmigung für Außenausschank die Regel werde und nur ausnahmsweise versagt werde.

Abg. Wilmbusse (SPD) schlägt vor, daß der Ausschuß der Gesetzesänderung in der Tendenz zustimmen, dem federführenden Ausschuß aber das von Dr. Riemer aufgeworfene Problem deutlich machen solle.

Abg. Leifert (CDU) wirft noch einmal die Frage auf, inwieweit diesbezügliche ordnungsbehördliche Genehmigungen gerichtlichen Überprüfungen standhielten. Die Erfahrung habe gezeigt, daß sie selbst im Falle von Messen und Volksfesten sehr oft nicht standgehalten hätten. Um dem vorzubeugen und dem Ziel des Gesetzentwurfs Rechnung tragen zu können, müßten die Bedingungen, die dabei zu beachten seien, zwingend überprüft werden. Seiner Meinung nach könnten auch die im Entwurf genannten Bedingungen vor Gericht nicht bestehen.

Der Vorsitzende teilt mit, daß noch nicht bekannt sei, wie der federführende Ausschuß verfahren werde, und regt an, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik entweder die Landesregierung um einen Formulierungsvorschlag bitten oder sich in seiner nächsten Sitzung noch einmal mit dem Gesetzentwurf befassen solle.